

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 123 Abs. 1, 626 Abs. 1; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 95/72
Urteil des BAG vom 1. März 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 95/72

3 Sa 66/70 Frankfurt/Main

Verkündet
am 1. März 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. König, die Richter Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 23. September 1971 - 3 Sa 66/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Diplom-Chemiker. Er ist durch eine Muskeldystrophie körperbehindert und leidet an einem schweren Sprachfehler. Am 1. August 1960 trat er als wissenschaftlicher Mitarbeiter des G - Instituts in die Dienste der Beklagten. Dieses Institut gibt das G - Handbuch heraus. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts sind mit der Abfassung von Beiträgen zu verschiedenen chemischen Elementen, Elementgruppen oder Verbindungen betraut, sowie mit der fachlichen Redaktion solcher Beiträge und mit der Hauptredaktion, d.h. mit der Koordination zwischen den Autoren und Fachredakteuren und der zusammenfassenden Bearbeitung der Manuskripte für einen Band oder einen Beitrag.

Die Kündigungsfrist des Klägers betrug ein Jahr zum Quartalsende. Das Gehalt bestimmte sich zunächst nach VergGr. III TOA/BAT. Er hatte als Fachredakteur ein jährliches Soll von vier Druckbogen zu redigieren (1 Druckbogen = 16 Druckseiten, 4 Druckbogen = 64 Druckseiten). Überstieg die Jahresleistung dieses Soll, so wurde die "Überbogenleistung" zusätzlich bezahlt. Ebenso wurde eine über das normale Maß hinausgehende Redaktionsarbeit an den Textbeiträgen anderer Mitarbeiter zusätzlich vergütet, und zwar in der Weise, daß die Autorenleistung in Bogen, wie oben, berechnet und dem Kläger ein prozentualer Anteil an dieser Bogenleistung des Autors gutgeschrieben wurde.

Auf Grund eines Änderungsvertrages vom 14. April 1967 wurde rückwirkend ab 1. Dezember 1966 die Entlohnung des Klägers sowie anderer Mitarbeiter umgestellt. Er erhielt seither Bezüge nach der Vergütungsgruppe I a BAT. Die beschriebenen Mehrleistungen wurden zusätzlich pauschal mit 1.000,-- DM mtl. abgegolten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In einem Beschwerdeschreiben vom 3. August 1967 behauptete ein damaliger Mitarbeiter des Klägers, der Kläger habe bei der Abrechnung seiner schriftstellerischen Tätigkeit und der Redaktionsarbeit bis Ende 1966 unzutreffende Angaben gemacht und sich dadurch höhere Einkünfte verschafft, als ihm seiner wahren "Bogenleistung" nach zustünden. Die Institutsleitung hielt diese Vorwürfe zunächst für unbegründet. Darauf leitete der Mitarbeiter am 7. August 1967 seine Beschwerde an die Generalverwaltung der Beklagten. Am 16. August 1967 bat diese den Institutsleiter Prof. Dr. P um erneute Bestätigung der außerordentlich hohen Arbeitsleistung des Klägers und deren rechtmäßige Honorierung. Der Kläger nahm dazu in einem Bericht vom 19. Oktober 1967 erstmals Stellung. Schließlich setzte der Leiter der Revisionsabteilung der Beklagten eine Gutachterkommission ein, die diesen Vorwürfen nachgehen und die Bogenabrechnung des Klägers überprüfen sollte. Die aus Betriebsangehörigen zusammengesetzte Gutachterkommission erstattete ihren Bericht unter dem 10. November 1967 mit dem Ergebnis, in den Abrechnungen des Klägers seien erhebliche Inkorrektheiten vorgekommen und es lägen berechtigte Beschwerden von Hauptredakteuren über die Fachredaktion des Klägers vor. Der Kläger nahm zu der Tätigkeit und dem Bericht der Gutachterkommission am 14. Dezember 1967 schriftlich gegenüber Rechtsanwalt S Stellung, in der er die Vorwürfe zurückwies.

Am 11. Januar 1968 besprach Dr. P von der Generalverwaltung, der jetzt den Vorsitz der Kommission hatte, mit dem Kläger die Angelegenheit. Die Kommission trat dann am 12. Januar 1968 erneut zusammen, um sich mit den Einwänden des Klägers gegen den Bericht vom 10. November 1967 zu befassen. Über diese Sitzung verfaßte Dr. P am 22. Januar 1968 einen Vermerk, in dem er als Ergebnis dieser Sitzung

- 4 -



- 4 -

u.a. festhielt, der Vorwurf der inkorrekten Abrechnung sei vom Kläger in sechs Fällen nicht widerlegt worden.

Nun schaltete sich auch der Betriebsrat (der Kläger war bislang dessen Vorsitzender) ein und vertrat in einer Eingabe an die Institutsleitung vom 17. Januar 1968 die Auffassung, daß dem Kläger erhebliche Inkorrektheiten und unwahre Angaben bei der Leistungsabrechnung nachgewiesen seien. Dadurch sei eine ernsthafte Empörung bei einem Teil der Mitarbeiter und damit erhebliche Störung des Betriebsfriedens entstanden. Im Interesse der Wiederherstellung und Erhaltung des Betriebsfriedens hielt der Betriebsrat ein Verbleiben des Klägers am Institut nicht für möglich.

Die Prüfungskommission behandelte die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe in einer weiteren Sitzung am 24. Januar 1968 besonders im Hinblick auf die Richtlinien zur Abrechnung der Leistung der am G -Handbuch tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter vom 25. Juli 1966 und die Richtlinien der Redakteure vom 29. Januar 1965. An dieser Sitzung nahm auch der Kläger zeitweise teil. Hierüber hat Dr. P am 26. Januar einen Vermerk gemacht, aus dem hervorgeht, daß in einer anschließenden Sitzung der Betriebsrat nochmals nachdrücklich und einstimmig erklärt hat, daß die Störung des Betriebsfriedens so stark sei, daß er ein Verbleiben des Klägers nicht für möglich halte und gegebenenfalls von dem Recht aus § 66 Abs. 4 BetrVG (a.F.) Gebrauch machen und die Entlassung durchsetzen werde. In dieser Betriebsratssitzung hat sich auch die seit dem Ausscheiden von Dr. P bestehende (kommissarische) Institutsleitung auf den Standpunkt gestellt, daß der Kläger nicht mehr tragbar sei. Hiervon

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wurde der Kläger noch am 24. Januar 1968 durch Dr. P mündlich unterrichtet. Nachdem der Kläger mit Dr. B , seinem Studienkollegen, telefonisch über dessen Haltung hinsichtlich seiner Verwendung im G -Institut gesprochen hatte, richtete er am 1. Februar 1968 ein Schreiben an Dr. P , er sei nicht der Meinung, daß eine fristlose Kündigung von Seiten der Institutsleitung Aussicht auf Erfolg haben könnte. Einem Prozeß würde er deshalb mit Fassung entgegensehen. "Sollte jedoch - entgegen meiner zweifellos intimen Kenntnis der allgemeinen Situation - die Glückseligkeit des Instituts daran hängen, mich loszuwerden, so bin ich auch bereit, darüber zu verhandeln....."

Schon am 14. Dezember 1967 hatte sich der Kläger außerdem an Rechtsanwalt Dr. K , den Syndikus des Verbandes der Wissenschaftler an Forschungsinstituten, um rechtlichen Rat gewandt, nachdem der Kläger nämlich am 13. Dezember 1967 vom Dienst suspendiert und ihm Hausverbot erteilt worden war. Dr. K verhandelte seit dem 10. Januar 1968 zugunsten des Klägers mit der Beklagten. Über ein am 5. Februar 1968 mit Dr. P geführtes Telefongespräch und die im Anschluß daran angestellten rechtlichen Erwägungen unterrichtete Dr. K den Kläger in einem Schreiben vom selben Tag, zugegangen am 8. Februar 1968, über das Angebot der Beklagten: Der Kläger solle sich zwischen fristloser Entlassung und freiwilliger Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Zahlung von sechs Monatsgehältern entscheiden.

Der Kläger schloß, wie er angibt, unter dem Druck der andernfalls angedrohten fristlosen Kündigung mit der Beklagten am 12./14. Februar 1968 folgenden Vergleich:

- "1) Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird im gegenseitigen Einvernehmen zum 31.3.1968 aufgelöst.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2) Die M -P -Gesellschaft - G -Institut -
zahlt an Herrn Dr. S gemäß §§ 7, 8 KSchG
eine Abfindung von fünf Monatsgehältern brutto gleich
netto - (Stand 1.3.1968) insgesamt in Höhe von
DM 17.360,-- (siebzehntausenddreihundertsechzig).

3) Die Herrn Dr. S gewährten Darlehen

a) aus dem Darlehensvertrag vom
28.4.1964 in Höhe von DM 5.834,--

b) aus dem Darlehen auf den gericht-
lich angeordneten Verwahrbetrag
in Höhe von DM 2.450,--

DM 8.284,--

=====

werden gegen die Abfindungssumme gemäß Ziffer 2 auf-
gerechnet. Der Restbetrag der Abfindungssumme in
Höhe von DM 9.076,-- (neuntausendsechshund-
siebzig) wird Herrn Dr. S zum 1.4.1968 per Bar-
scheck ausbezahlt.

4) Herr Dr. S verpflichtet sich, bis zum
31.3.1968, auf Verlangen der Institutsleitung gege-
benenfalls früher, ihr alle sich noch in seinem Be-
sitz befindlichen eigenen oder fremden Handbuchma-
nuskrifte ohne Rücksicht auf deren Fertigungsstand
sowie alle sonstigen dienstlichen Gegenstände und
Unterlagen zu übergeben.

5) Herr Dr. S ist jederzeit berechtigt, nach
telefonischer Rücksprache mit der Institutsleitung
sein persönliches Eigentum aus dem G -Institut
abzuholen, unabhängig von der bis zum 31.3.1968
fortdauernden Beurlaubung.

6) Herr Dr. S wird bis zum 31.3.1968 einen
Tätigkeitsbericht für die Zeiträume vom 1.11.1966
bis 31.10.1967 und vom 1.11.1967 bis 31.3.1968 vor-
legen.

7) Alle über diese vergleichsweise Regelung hinausgehen-
den Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis
und dessen Beendigung sind hiermit abgegolten. Aus-
genommen von dieser Regelung sind die auf dem Ver-
wahrkonto des G -Instituts befindlichen
DM 2.450,--

8) Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst."

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Ende März 1968 ließ sich der Kläger die im Vergleich vereinbarten Abfindungsbeträge auszahlen.

Am 20. April 1968 hat er den Vergleich mit der Behauptung angefochten, er sei zu seinem Entschluß durch widerrechtliche Drohung mit der fristlosen Kündigung genötigt worden. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen,

daß sein Arbeitsverhältnis durch den Vertrag vom 14. Februar 1968 nicht aufgelöst worden sei.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe nach dem Gutachterbericht entgegen den Richtlinien für die Abrechnung in den Jahren 1965 und 1966 Tätigkeiten abgerechnet, die er damals noch nicht erbracht gehabt habe. Deshalb sei sie berechtigt gewesen, fristlos zu kündigen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil durch den erkennenden Senat aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat nach umfangreicher Beweisaufnahme entschieden, daß die Beklagte als verständige Arbeitgeberin die fristlose Kündigung ernsthaft in Erwägung ziehen durfte. Es hat deshalb die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Revision. Er rügt, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht an die Obersätze des ersten Revisionsurteils gehalten, § 123 Abs. 1 BGB und § 626 Abs. 1 BGB verkannt und Fehler bei der Beweiswürdigung gemacht.

- 8 -



- 8 -

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits eine sehr eingehende Beweisaufnahme durchgeführt und das Ergebnis der Zeugenaussagen zum Kernstück seiner neuen Entscheidung gemacht. Dabei hat es, wie die Revision mit Recht rügt, bei der Würdigung der Aussage des Zeugen Dipl.-Chem. F (Bl. 488 ff. VA) unterlassen, den dem Berufungsgericht vorliegenden und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten (S. 18 U.A.) Gutachterbericht vom 10. November 1967 (Bl. 71 ff. VA) zu berücksichtigen. Der erkennende Senat hatte zwar in seinem Urteil vom 20. November 1969 ausgeführt, daß ein vernünftiger Arbeitgeber seine fristlose Kündigung nicht ausschließlich auf diesen Gutachterbericht stützen werde. Ein solcher besonnener Arbeitgeber mußte sich aber bei der Würdigung der Zeugenaussagen vor allem dann mit dem Gutachterbericht befassen, wenn die im Gutachterbericht wiedergegebenen Zeugenaussagen wesentlich von der Aussage eines vor dem Landesarbeitsgericht vernommenen Zeugen abwich. Das ist aber bei der Aussage des Zeugen Dipl.-Chem. F der Fall, auf dessen Aussage vor dem Landesarbeitsgericht die für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentliche Feststellung beruht, der Kläger habe vor Mitte 1967 am Manuskript des Autors F V 57 keine abzurechnende Redaktionsarbeit geleistet, vielmehr diese Redaktionsarbeit erst in dem ab Mitte Januar 1967 beginnenden Zeitraum von vier bis sechs Wochen erbracht (S. 32 U.A.). Der vom Landesarbeitsgericht als Zeuge vernommene Dipl.-Chem. F hatte bei seiner Anhörung vor dem Gutachterausschuß, über die zwar kein Protokoll besteht, in dem die Aussage dieses Zeugen wörtlich festgehalten wäre, deren Inhalt aber in dem Gutachterbericht wie folgt wiedergegeben wird, ausgesagt: "Der Autor Dipl.-Chem. F erklärt dazu, daß der letzte Teil des Manuskripts/^{Mitte}Januar 1966 zur Fachredaktion

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

an Dr. S abgeliefert wurde. Gelegentlich der Abrechnung 1965 bedeutete Dr. S Herrn F, daß wesentliche Umfangänderungen von ihm nicht vorgenommen würden. Die Besprechung der Redaktionsvorgänge zwischen Dr. S und Dipl.-Chem. F fand vom 16. bis 20.1.1967 statt. Dipl.-Chem. F hat am 31.10.1965 erstmalig etwa drei Bogen als abgabereif angegeben. Es ist nicht mehr zu ermitteln, ob Dr. S das Manuskript 1965 schon bearbeitet hat." Vor dem Landesarbeitsgericht hatte Dipl.-Chem. F als Zeuge ausgesagt (Prot. v. 19.11.1970, Bl. 488 ff. VA [489]): "Kurz vor dem Termin für die Abgabe der Leistungsberechnung, also wahrscheinlich um den 15.10.1965 herum, teilte mir der Kläger sinngemäß mit, er habe das Manuskript überflogen, sei aber nicht dazu gekommen, es im einzelnen zu redigieren Meines Wissen Mitte Januar 1967 teilte mir Herr Dr. S mit, daß er jetzt zur Bearbeitung käme und dann haben wir innerhalb von vier bis sechs Wochen sukzessive ein Kapitel nach dem anderen durchgesprochen."

Bei der Anhörung vor dem Gutachterausschuß hatte der Zeuge F also angegeben, die Besprechung der Redaktionsvorgänge zwischen Dr. S und ihm hätten vom 16. bis 20. Januar 1967 stattgefunden, das ist an fünf Tagen. Als Zeuge vor dem Landesarbeitsgericht hat der Zeuge F aus gesagt, innerhalb von vier bis sechs Wochen etwa ab Mitte Januar 1967 hätte Dr. S mit ihm ein Kapitel nach dem anderen zum ersten Male besprochen.

Das Landesarbeitsgericht hätte sich mit dieser, wenn auch nur im Gutachterbericht wiedergegebenen Aussage des Zeugen F vor dem Gutachterausschuß auseinandersetzen müssen. Dabei wäre zu berücksichtigen gewesen, daß die Aussage vor dem Gutachterausschuß dem tatsächlichen

- 10 -



- 10 -

Geschehen wesentlich näher war als seine Zeugenvernehmung vor dem Landesarbeitsgericht, die etwa zwei Jahre später stattfand. Möglicherweise hatte das Landesarbeitsgericht die Zeit von vier bis sechs Wochen als eine Zeit angesehen, die ausreichte, um das Manuskript V 57 gründlich fachredaktionell durchzuarbeiten, weil zwischen den einzelnen Besprechungen des jeweiligen Ergebnisses immer wieder Zeit lag, in der der Kläger Teilstücke des Manuskripts redigieren konnte. Es ist aber fraglich, ob das Landesarbeitsgericht dazu vier bis fünf aufeinanderfolgende Besprechungen vom 16. bis 21. Januar 1967 als ausreichend angesehen hätte, oder ob nicht eine solche kurze Besprechung im Sinne des Vortrags des Klägers voraussetzte, daß der Kläger die Redaktionsarbeit am Manuskript V 57 im wesentlichen bereits 1965 und 1966 geleistet hatte und die Tage vom 16. bis 21. Januar 1967 lediglich dazu dienten, die durch die Änderungen in der Literatur notwendig gewordenen Einfügungen zu besprechen.

Das Landesarbeitsgericht hätte auch bei der Würdigung der Zeugenaussagen den Aktenvermerk des Zeugen Dr. P vom 22. Januar 1968 (Bl. 81 ff. [85] VA), wie ebenfalls die Revision mit Recht rügt, berücksichtigen müssen, der ebenfalls zum Gegenstand der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht gemacht worden war (S. 18 U.A.). Dieser Vermerk stützt sich ebenfalls auf die Aussage des Zeugen F vor dem Gutachterausschuß und hält fest, daß Dr. S das Manuskript vom 16. bis 21. Januar 1967 mit Dipl.-Chem. F besprochen hat und schließt: Mit großer Wahrscheinlichkeit sei die redaktionelle Bearbeitung zumindest zu großen Teilen erst nach dem 31. Oktober 1966 erfolgt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

In diesem Zusammenhang könnte auch für die Behauptung des Klägers, er habe seine Redaktionsarbeit am Manuskript des Zeugen F 1965 und 1966 erbracht, der Autor F habe sein Manuskript ungeachtet der Redaktionstätigkeit immer wieder ergänzt und geändert, was dazu geführt habe, daß nochmals vom 16. bis 21. Januar 1967 eine Besprechung des Manuskripts erfolgt sei (Bl. 246 VA), die an die Zeugin Dr. B gerichtete und vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassene Frage (Bl. 578 R VA): "ob in der Zeit von 1965 bis 1970 in der Kenntnis der Vanadin-Säuren eine erhebliche Erweiterung und ein erhebliches Umdenken stattgefunden hat", Bedeutung haben. Denn bei einer wirklich erheblichen Erweiterung und einem erheblichen Umdenken auf dem Gebiete der Vanadin-Säuren hätte der Kläger, wie er behauptet, Grund gehabt, das Manuskript V 57, trotz der schon 1965 und 1966 geleisteten Redaktionsarbeit, nicht an die Zeugin Dr. B weiterzugeben, sondern erst nach der endgültigen Fachkorrektur mit den neusten Einfügungen Anfang 1967.

Da das Landesarbeitsgericht wesentliche Beweismittel - nämlich den Gutachterbericht und die Aktennotiz des Zeugen Dr. P - nicht in seine Würdigung einbezogen hat, die ein vernünftiger Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung berücksichtigt haben würde, konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung diese unterlassene Berücksichtigung der im Gutachterbericht mitgeteilten Aussage des Zeugen F , die von seiner Aussage vor dem Landesarbeitsgericht abweicht, und der Niederschrift des Zeugen Dr. P nachzuholen haben und auch prüfen müssen, ob nicht in dem dargestellten Zusammenhang auch die an die Zeugin Dr. B gerichtete und vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassene Frage für die Fertigstellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

der Redigierung des Manuskripts V 57 in den Jahren 1965 und 1966 und das Liegenlassen dieses Manuskripts bis Anfang 1967 von Bedeutung ist. Sollte das Landesarbeitsgericht bei dieser erneuten Würdigung zu dem Ergebnis kommen, daß dem Kläger in Bezug auf die Redigierung des Manuskripts des Autors F V 57 keine ungerechtfertigte Abrechnung vorzuwerfen wäre, so müßte das Landesarbeitsgericht prüfen, ob dem Kläger bei der Abrechnung weiterer von den Parteien erörterter Fälle ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, das einen Grund zur fristlosen Kündigung abzugeben geeignet ist.

gez. Dr. König Dr. Rengier Hillebrecht

Kerrmann Dr. Jung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)